

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
für die Wahrnehmung der Aufgaben
als untere Baurechtsbehörde

(Baugebührensatzung)

vom 29.02.2008
in Kraft am 01.05.2008

Änderung vom
01.03.2010
02.02.2018

in Kraft am
02.04.2010
24.02.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Donzdorf am 10.03.2008, zuletzt geändert vom 02.02.2018, in Kraft getreten am 24.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Donzdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie für die Wahrnehmung von Aufgaben der Stadt Donzdorf als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Gebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Donzdorf gelten, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Donzdorf.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend.
- (2) Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Soweit die Stadt Donzdorf Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Donzdorf ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Im Übrigen können die Gebühren niedriger festgesetzt werden oder kann von der Festsetzung der Gebühren ganz abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Donzdorf gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 27,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 60,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 50,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Donzdorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) Auslagen sind Ausgaben, welche die Stadt Donzdorf Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. In der Gebühr sind die der Stadt Donzdorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 3, die gesondert festgesetzt werden, sind insbesondere:
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:

Donzdorf, den 21.02.2018
Bürgermeisteramt

Martin Stölzle
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 der Baugebührensatzung vom 02.02.2018

StadtDonzdorf
Bürgermeisteramt



Prod.-Nr.	Produkt	Nr.	Leistungen	Gebührenart	Gebührenhöhe
52.10.00	Allgemeine öffentliche Leistung, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.	1	Dienstleistungen für Dritte, andere Ämter und Behörden	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
		2	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung nach BauGB, LBO oder BauNVO zu Prod.-Nr. 52.10.01, 52.10.02, 52.10.02a oder 52.10.03	Rahmengebühr	60 € - 4.000 € je Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung
		3	Rücknahme eines Antrags zu Prod.-Nr. 52.10.01, 52.10.02, 52.10.02a, 52.10.03, 52.10.04, 52.10.05, 52.10.07, 52.10.08, 52.10.09, 52.10.11, 52.10.12, 52.10.13, 52.30.01 oder 52.30.02	je nach Ursprungsgebühr	1/10 – 1/1 der Gebühr nach Nr. 9 bis Nr. 49, mind. 50 €
		4	Ablehnung eines Antrags zu Prod.-Nr. 52.10.01, 52.10.02, 52.10.02a, 52.10.03, 52.10.04, 52.10.05, 52.10.07, 52.10.08, 52.10.09, 52.10.11, 52.10.12, 52.10.13, 52.30.01 oder 52.30.02	je nach Ursprungsgebühr	1/10 – 1/1 der Gebühr nach Nr. 9 bis Nr. 49, mind. 60 € (gebührenfrei bei Ablehnung ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde)
		5	Verlängerung eines Bescheides zu Prod.-Nr. 52.10.01, 52.10.02, 52.10.02a, 52.10.03, 52.10.04, 52.10.05, 52.10.07, 52.10.08, 52.10.09, 52.10.11, 52.10.12, 52.10.13, 52.30.01 oder 52.30.02	je nach Ursprungsgebühr	1/4 der ursprünglichen Gebühr nach Nr. 9 bis Nr. 49, mind. 60 €
		6	Auskunft Akte, Akteneinsicht, Akten heraussuchen, Akte übersenden	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/4 Stunde 13,50 €
		7	Ausleihe der Akte	Kautions	150 €
		8	Ermittlung der Angrenzer	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/4 Stunde 13,50 €
52.10.01	Bauvorbescheid § 57 LBO	9	Bauvorbescheid - mit Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 3.000 €
		10	Bauvorbescheid - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 3.000 €
52.10.02	Baugenehmigung § 58 LBO bzw. Zustimmungsverfahren § 70 LBO	11	Erteilung Baugenehmigung - mit Baukosten	Wertgebühr	6 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		12	Erteilung Baugenehmigung - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 3.000 €
		13	Erteilung Baugenehmigung für Werbeanlage	Rahmengebühr	100 € - 1.500 €
		14	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - mit Baukosten	Wertgebühr	2 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		15	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 1.000 €
		16	Teilbaufreigabe	Festgebühr	50 €
		17	Erteilung Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) - mit Baukosten	Wertgebühr	6 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		18	Erteilung Zustimmungsbescheid (§ 70 LBO) - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 3.000 €

Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 der Baugebührensatzung vom 02.02.2018



StadtDonzdorf
Bürgermeisteramt

Prod.-Nr.	Produkt	Nr.	Leistungen	Gebührenart	Gebührenhöhe
52.10.02a	Vereinfachte Baugenehmigung § 52 LBO	19	Erteilung vereinfachte Baugenehmigung - mit Baukosten	Wertgebühr	5 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		20	Erteilung vereinfachte Baugenehmigung - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 3.000 €
		21	Erteilung vereinfachte Baugenehmigung für Werbeanlage	Rahmengebühr	100 € - 1.500 €
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren § 51 LBO	22	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen - mit Baukosten	Wertgebühr	2 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		23	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen - Nutzungsänderungen und Maßnahmen ohne zusätzliche Baukosten	Rahmengebühr	100 € - 1.000 €
		24	Angrenzerbenachrichtigung	Festgebühr	20 € je Benachrichtigung
		25	Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 6 LBO)	Rahmengebühr	60 € - 300 €
		26	Untersagung Baubeginn (§ 59 Abs. 4 LBO)	Rahmengebühr	60 € - 300 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach WEG	27	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	Festgebühr	je bescheinigte Einheit 75 € (zwei Fertigungen der Aufteilungspläne sind in der Gebühr enthalten), jede weitere Fertigung 25 €
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	28	Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung nach BauGB, LBO oder BauNVO	Rahmengebühr	60 € - 4.000 € je Befreiung, Ausnahme, Abweichung, Zulassung
52.10.07	Bauüberwachung, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	29	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	Wertgebühr	1 vom Tausend der Baukosten*, mind. 100 €
		30	Dritte und weitere Abnahme (§ 67 LBO)	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
		31	Für jeden erfolglosen Abnahmetermin	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
		32	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle, Ortsbesichtigung oder Begehung	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
		33	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
		34	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	35	Brandverhütungsschau oder Nachschau	Zeitgebühr	je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €

Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 der Baugebührensatzung vom 02.02.2018



Stadt Donzdorf
Bürgermeisteramt

Prod.-Nr.	Produkt	Nr.	Leistungen	Gebührenart	Gebührenhöhe
52.10.09	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen	36	Bauordnungsrechtliche Anordnungen wie z. B. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung, Duldungsverfügung, Auflagenbescheide, Verfahren nach OWiG, Verwaltungsvollstreckungsverfahren, Sonst. Anordnungen oder Entscheidungen, usw.	Rahmengebühr	60 € – 1.500 €
		52.10.11	Baulasten		
		37	Bearbeitung der Baulasterklärung	Festgebühr	100 € je Baulast
		38	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	Festgebühr	27 € je Grundstück
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	39	Beratung im Verwaltungsverfahren	Zeitgebühr	Die erste 1/2 Stunde ist gebührenfrei, danach je Mitarbeiter und je angefangene 1/2 Stunde 27 €
52.10.13	Sonstige Leistungen	40	Sanierungsgenehmigung	Festgebühr	100 €
		41	Öffentliche Leistung (insbesondere Entscheidungen, Genehmigungen, Gestattungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Anordnungen), für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Baurechtsbehörde im Wasser-, Naturschutz-, Immissionsschutz-, Gewerbe- oder Gaststättenrecht sowie den Wärmegeetzen des Bundes und des Landes (insbesondere gemäß WHG, WG, NatSchG, BImSchG, BImSchV, BImSchGZuVO, GewO, GewOZuVO, GastG, GastVO, EWärmeG, EEWärmeG).	Rahmengebühr	27 € - 10.000 €
		52.30.01 und 52.30.02	Denkmalschutz		
		42	Unterschutzstellung, feststellender Verwaltungsakt (Kulturdenkmaleigenschaft)	Rahmengebühr	50 € – 1.500 €
		43	Genehmigungsverfahren oder Zustimmungsverfahren, Anordnungen	Rahmengebühr	50 € – 1.500 €
			Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g, 11 b EStG...		
		44	bis 2.500 € bescheinigte Aufwendungen	Wertgebühr	50 €
		45	bis 25.000 € bescheinigte Aufwendungen	Wertgebühr	75 €
		46	bis 50.000 € bescheinigte Aufwendungen	Wertgebühr	100 €
		47	bis 250.000 € bescheinigte Aufwendungen	Wertgebühr	200 €
		48	bis 500.000 € bescheinigte Aufwendungen	Wertgebühr	300 €
		49	je weitere angefangene 500.000 € bescheinigten Aufwendungen	Wertgebühr	300 €

* Baukosten: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Stand: Dezember 2008), Teil 4 Kostengliederung, Kostengruppen 300 bis 469 (Bauwerk) auf der Grundlage der Kostenberechnung (Nr. 2.4.3) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden.